

Antrag

Der Dekanatsjugendkonvent möge beschließen:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Dem siebten Punkt wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

Ist ein Zusammentreten des Dekanatsjugendkonvents in Präsenz aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so kann er als Onlinekonferenz abgehalten werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere muss die geheime Stimmabgabe bei der Abstimmung von Anträgen und Wahlen gewährleistet sein. Die Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und die Personaldebatte sind ausgeschlossen.

Begründung

Die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) fordert, dass die Dekanatsjugendkonvente eine Geschäftsordnung beschließen, macht aber bezüglich deren Ausgestaltung kaum Vorgaben. Insbesondere formuliert die OEJ keinen Sitzungszwang. Demnach besteht für den Dekanatsjugendkonvent die Möglichkeit Sitzungen per Videokonferenz durch eine Regelung in der Geschäftsordnung rechtssicher zu ermöglichen.

Die Regelung soll nur für den Fall gelten, dass der Dekanatsjugendkonvent nicht in Präsenz zusammenkommen kann, da der persönlichen Anwesenheit im Sinne einer lebendigen Demokratie der Vorzug zu geben ist.

Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Personaldebatten werden explizit ausgeschlossen, da diese durch die Sitzungsleitung gerade nicht sichergestellt werden können. Dies ist aber unverzichtbar, um dem Zweck solcher Debatten gerecht zu werden. Der entstehende Nachteil wird bewusst in Kauf genommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Antrag nicht bedeuten soll, dass Sitzungen des Dekanatsjugendkonvents als Videokonferenz nach den bisherigen Bestimmungen ausgeschlossen sind. Vielmehr stellt er eine Absicherung für künftige Konvente dar.

Antragstellende

Florian Ebertsch, Marvin Brieger